

Reglement für die Equipment Kommission der ETH Zürich

vom 1. März 2022

Die Schulleitung der ETH Zürich, gestützt auf Art. 28 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Organisationsverordnung ETH Zürich) vom 16. Dezember 2003¹ verordnet

Art. 1 Auftrag

Die Equipment Kommission

- a. berät den/die Vizepräsident/in für Forschung in Fragen zur wissenschaftlichen Infrastruktur;
- b. befindet abschliessend über Gesuche an das Scientific Equipment Program (SEP), zur Finanzierung von wissenschaftlichen Geräten, zwischen CHF 50'000² und CHF 500'000;
- c. holt bei Investitionen über CHF 500'000 eine zusätzliche Freigabe durch die Schulleitung ein;
- d. stützt sich bei der Begutachtung der Gesuche auf die Evaluationskriterien der SEP Guidelines;
- e. veranlasst bei Bedarf eine Begutachtung der Gesuche durch externe Expert/innen und/oder die Forschungskommission.

Art. 2 Zusammensetzung

¹Die Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a. Vizepräsident/in für Forschung
- b. Vizepräsident/in für Infrastruktur
- c. Vizepräsident/in für Finanzen & Controlling
- d. Präsident/in der Forschungskommission
- e. Direktor/in Informatikdienste
- f. Delegierte Mitarbeitende des Stabs Forschung
- g. Delegierte Mitarbeitende der Einkaufskoordination
- h. Delegierte Mitarbeitende der Abteilung Immobilien

²Die Mitglieder unter Punkt f, g und h werden von den jeweiligen Vorgesetzten bestimmt.

³Den Vorsitz der Equipment Kommission führt der/die Vizepräsident/in für Forschung.

⁴Ein/e Mitarbeiter/in des Stabs Forschung führt das Sekretariat der Equipment Kommission.

Art. 3 Sitzungen

¹Die Equipment Kommission tritt mindestens drei Mal jährlich zusammen, im Zeitraum von ca. 2 Monaten nach den Abgabefristen des Scientific Equipment Programs vom 15. Januar, 1. Mai und 1. September.

²Die Mitglieder der Equipment Kommission können sich vertreten lassen.

³Der/die Vorsitzende der Equipment Kommission kann weitere Personen als Gäste ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

⁴Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

¹ RSETHZ 201.021

² Gesuche bis zu CHF 50'000 werden vom Stab Forschung behandelt.

Art. 4 Beschlüsse

¹Die Equipment Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

²Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied verlangt, dass das betreffende Geschäft in einer Sitzung behandelt wird.

³ Kommissionsmitglieder informieren den/die Vorsitzende umgehend über mögliche Interessenskonflikte und treten in den Ausstand. Im Zweifelsfall befindet der/die Vorsitzende nach Rücksprache mit dem betroffenen Mitglied über den Ausstand.

⁴Das Sekretariat der Kommission führt ein Beschlussprotokoll.

Art. 5 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement ersetzt die Richtlinien über den Verfahrensweg für die Zusatzfinanzierung von wissenschaftlichen Apparaten (Apparatzusatzfinanzierungsrichtlinien; RSETHZ 245.1) vom 7. Juni 2005 (Stand am 21.2.2006) und tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Zürich, den 24. Februar 2022

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Mesot

Die Generalsekretärin: Poiger Ruloff